

# Spiel- und Sportverein Neuenburg

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 1. April 1969 gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Neuenburg e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Neuenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Varel eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund und der entsprechenden Fachverbände.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) planmäßige Ausübung und Förderung des Handballsports
- b) Heranführung von Jugendlichen an den Handballsport, sowie deren Ausbildung und Förderung
- c) Pflege der Geselligkeit im Rahmen der Mitglieder und Freunde des Vereins.

Andere Sportarten können auch auf schriftlichen Antrag mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins Keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person sein, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt.

Der Verein unterscheidet:

- a) Erwachsene aktive Mitglieder (über 18 Jahre)
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten als Einwilligungserklärung erforderlich.

Der Vereinsvorstand kann mit 2/3 Mehrheit in besonderen Fällen ein Aufnahmegesuch ablehnen, ohne die hierfür maßgebenden Gründe anzugeben. Bei einer etwaigen Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

Erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr erwirbt ein Mitglied die Rechte an dem Verein.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, den Ausschluss aus dem Verein, den Tod des Mitgliedes oder die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Bedingungen zum Vereinsaustritt:

1. Der freiwillige Austritt kann durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember (Jahresende) mit sechswöchiger Kündigungsfrist (15. November) möglich. Sollte der Austritt aus spieltechnischen Gründen als Vereinswechsel vorgenommen werden, so gilt der Eingang der schriftlichen Kündigung als Abmeldetag, wobei die Vereinsatzung jedoch Gültigkeit behält und eine Freigabe nach Erfüllung der mitgeteilten Verpflichtungen erfolgt.
2. Ein Mitglied kann, wenn es den Zielen, Aufgaben und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes zum Schaden des Vereins gereichen würde, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist den betroffenen Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ausschlussentscheidung ist dem

Auszuschließenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

-3-

3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung bewirkt keinen Ausschlussaufschub. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Bei Beitragsrückstand von mindestens sechs Wochen erlischt die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Zeitpunkt des Austritts voll zu erfüllen.
5. Der Tod bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.
6. Bei Auflösung bzw. Aufheben des Vereins endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Löschung im Vereinsregister.

## **§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen**

1. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Jugendliche und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Über die Höhe der Beiträge von Ehepaaren und Familien können besondere Regelungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beitrag soll möglichst im Bankeinzugsverfahren bezahlt werden. Beitragsrückstände von einem halben Jahr können nach Mahnung auf dem Rechtsweg eingeklagt werden.
3. Auf schriftlichen Antrag kann die Beitragszahlung vom Tage des Antragseinganges an bei besonderem Grund (Schwangerschaft, längere Krankheit, längere Ortsabwesenheit o. ä.) ruhen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Erwachsene aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergeben. Sie haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht und uneingeschränktes Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Jugendliche Mitglieder haben alle Rechte der erwachsenen Mitglieder mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes.
3. Die fördernden Mitglieder haben alle Rechte der erwachsenen Mitglieder mit Ausnahme

des Wahl- und Stimmrechtes.

- 4 -

4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind die aktiven erwachsenen Mitglieder verpflichtet, zur Sicherung des Spielbetriebes oder anderer wichtiger Sportveranstaltungen Arbeitsstunden zu leisten. Eine Abgeltung in bar ist nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Über die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe einer Ausgleichszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand erarbeitet hierzu eine Vorlage über die zu erwartenden Arbeitsstunden und deren Anrechenbarkeit und benennt eine verantwortliche Person für die Überwachung der Einsätze.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Gemeinnützige) erfolgen, wobei die vollständige Tagesordnung im vereinseigenen Schaukasten in der Großraumsporthalle Zetel ausgehängt wird.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellen der Anwesenheit
  - b) Verlesen des Protokolls der vorjährigen Mitgliederversammlung,
  - c) Jahresberichte des Vorsitzenden, Kassen- und Sportwartes
  - d) der Bericht des Kassenprüfers über die erfolgte Kassenprüfung
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - i) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:  
Von Mitgliedern und von den Vereinsorganen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Geheim Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

## **§ 9 Vorstand**

### 1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (gleichzeitig) Kassenwart

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und

dem Sportwart )  
dem Frauenwart )  
dem Männerwart )  
dem Jugendwart (weibl.) )  
dem Jugendwart (männl.) )  
dem Pressewart )

diese Ämter können auch in Personalunion  
wahrgenommen werden

dem Schriftführer )

- 6 -

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis des Vereins dürfen, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in das jeweilige Vereinsregister eingetragen.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Leitung des Vereins
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
  - c) die Überwachung der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes
  - d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten vorsieht. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse des Gesamtvorstandes zur erneuten Beratung zurückweisen.

Bei erneuter Beratung wird endgültig mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entschieden.

## **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und etwaig eingesetzten Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Woche zur Kenntnis

Vorzulegen.

- 7 -

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftliche Berufung an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 11 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der Gesamtvorstand vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird von dem Vereinsältesten ein kommissarischer Vorstand eingesetzt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben die Rechnungen und Kassengeschäfte am Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen. Der Kassenwart hat ihnen Einsicht in alle Kassengeschäfte zu gewähren. Ein Kassenprüfer ist jährlich neu zu wählen.

## **§ 13 Kosten – und Rechnungswesen**

Die Mittel zur Deckung der Vereinskosten werden durch Beiträge der Mitglieder sowie gegebenenfalls durch Zuschüsse aufgebracht. Die Beiträge, Eintrittsgelder und Zuschüsse fließen in die Vereinskasse und werden Eigentum des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Jugendleitung**

Der Jugend gilt die besondere Fürsorge und Förderung des Vereins. Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und ein Stellvertreter. Beide genießen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Jugendsprecher werden für die Dauer von zwei Jahren in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Versammlung sollte möglichst vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Bei der Wahl der Jugendsprecher steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Die Jugendsprecher haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Jugendwarte gemäß § 9 der Satzung.

Die schriftliche Einladung gilt zur Jugendversammlung als erteilt, wenn zu den vorhergesehenen Übungszeiten dazu Handzettel verteilt worden sind.

- 8 -

### **§ 15 Vergnügungsausschuss**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vergnügungsausschuss. Er besteht aus 4 Mitgliedern; darunter soll ein Vorstandsmitglied sein. Der Ausschuss hat die Aufgabe gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins zu planen und zu organisieren.

### **§ 16 Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Die Haftung des Vereins und seiner Organe gegenüber Mitgliedern ist für alle Fälle ausgeschlossen, soweit wie dieses gesetzlich zulässig ist. Dieser Ausschluss gilt nicht zugunsten Dritter, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet sind, den Verein und seine Organe von Schadensansprüchen freizustellen.

### **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemäß § 8 der Satzung zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmungsberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Zetel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Varel in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Satzung entspricht dem Stand vom 20.06.1986 und sie wurde am 11.02.1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Varel eingetragen.